



Bern, 31. Januar 2024

Weisungen betreffend die Zweiphasenausbildung

(gestützt auf Art. 150 Abs. 6 VZV)

1. Allgemeines

1.1 Grundlage

Nach Artikel 15a des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01) wird der erstmals erworbene Führerausweis für Motorräder (Kategorie A) und Motorwagen (Kategorie B) zunächst auf Probe erteilt. Die Probezeit beträgt drei Jahre.

Den definitiven Führerausweis erhält, wer am vom Bundesrat vorgeschriebenen Weiterausbildungskurs (WAB-Kurs) teilgenommen und keine Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften begangen hat, die zu einer Annullierung der Fahrberechtigung führen. Der WAB-Kurs ist innerhalb von zwölf Monaten nach der Erteilung des Führerausweises auf Probe (FAP) zu besuchen.

Nach Artikel 27a Absatz 2 erster Satz der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) muss der WAB-Kurs in Gruppen von sechs bis zwölf Personen durchgeführt werden. In Abweichung zu dieser Bestimmung kann in klar begründeten Fällen, namentlich bei kurzfristiger Absage infolge Krankheit oder Unfall, der WAB-Kurs bereits ab einer Gruppe von mindestens drei Personen durchgeführt werden.

Der Vollzug und die Qualitätssicherung fallen in den Zuständigkeitsbereich der Kantone. Sie können die Erfüllung dieser Aufgaben Dritten übertragen (Art. 27g VZV).

Die vorliegenden Weisungen legen einheitliche Anforderungen an die Kursveranstalter fest und zeigen auf, wie der WAB-Kurs gestaltet werden kann. Zudem dienen sie dazu, dass die für die Qualitätssicherung zuständigen Stellen einheitliche Kriterien anwenden können.

2. Kursveranstaltende

2.1 Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung

Wer den WAB-Kurs veranstalten will, hat bei der Zulassungsbehörde des Sitzkantons ein vollständig ausgefülltes Gesuch einzureichen. Dem Gesuch sind Nachweise über die im Anhang 1 festgelegten Voraussetzungen beizulegen.

2.2 Kursgestaltung

Die Kursgestaltung richtet sich nach dem Rahmenprogramm im Anhang 2. Die Beschreibungen der Kursinhalte gelten sinngemäss für Personenwagen- und Motorradlenkende. Es ist Sache der Kursveranstalter, entsprechende Detailprogramme auszuarbeiten.

3. Moderatorinnen und Moderatoren

3.1 Ausbildung

3.1.1 Voranmeldung

Die Zulassung zur Ausbildung richtet sich nach Artikel 64b Absätze 2 und 3 VZV. Wer die Voraussetzungen nach Artikel 64b Absatz 3 Buchstaben a-d VZV erfüllt, meldet sich bei einer Ausbildungsstätte für Moderatorinnen und Moderatoren zum sozialpädagogischen Eignungstest (SPET) an (Art. 64b Abs. 3 Bst. e VZV).

3.1.2 Eintrittstest

Der SPET wird von den Kantonen durchgeführt (Art. 27g Abs. 1 Bst. b VZV).

3.1.3 Inhalt und Dauer der Ausbildung (siehe Anhang 3)

Der Inhalt der Ausbildung ergibt sich aus Artikel 64c VZV. Sie dauert insgesamt 16 Tage à jeweils mindestens 7 Stunden ohne Anrechnung von Pausen, total also mindestens 112 Stunden, und setzt sich wie folgt zusammen:

- Vormodul 1

Kenntnisse der ersten Ausbildungsphase, insbesondere über die Verkehrskunde; Dauer: 3 Tage oder 21 Stunden; Anbieter: Modulanbieter Berufsbild Fahrlehrer/in.

Das Vormodul 1 kann in 6 Halbtage à jeweils mindestens 3,5 Stunden ohne Anrechnung von Pausen unterteilt werden und so ausgestaltet sein, dass es auch für die Teilnahme von Einzelpersonen geeignet ist.

- Vormodul 2

Kenntnisse im umweltschonenden Fahren; Dauer: 3 Tage oder 21 Stunden; Anbieter: Quality Alliance Eco-Drive (QAED) sowie von der QAED anerkannte Ausbildungsstätten.

Das Vormodul 2 kann in 6 Halbtage à jeweils mindestens 3,5 Stunden ohne Anrechnung von Pausen unterteilt werden.

- Hauptmodul

Dauer: 10 Tage oder 70 Stunden; Anbieter: Ausbildungsstätten für Moderatorinnen und Moderatoren.

Das Hauptmodul kann in 20 Halbtage à jeweils mindestens 3,5 Stunden ohne Anrechnung von Pausen unterteilt werden.

Der Nachweis über die in den Vormodulen 1 und 2 vermittelten Kenntnisse ist Bedingung zum Besuch des Hauptmoduls.

3.1.4 Anrechnung von Vorkenntnissen

Im Sinne einer einheitlichen Handhabung befreien die Kantone vom Besuch eines Vormoduls:

- Vormodul 1: Verkehrsexperten/innen für Führerprüfungen und Fahrlehrer/innen;
- Vormodul 2: Inhaber des Zertifikats Eco-Trainer.

In den übrigen Fällen (nachweislich gleichwertige Ausbildungen) entscheiden die Kantone nach Anhören der Ausbildungsstätten für Moderatorinnen und Moderatoren sowie

der zuständigen Organisationen der Arbeitswelt (OdA) über die Anrechnung von Vorkenntnissen (Art. 27g Abs. 1 Bst. c und Art. 64c Abs. 2 VZV).

Das Hauptmodul (siehe Anhang 3) müssen alle angehenden Moderatorinnen und Moderatoren besuchen.

3.1.5 Kompetenznachweis

Die Prüfung zur Erlangung des Kompetenznachweises wird von den Ausbildungsstätten organisiert und unter Aufsicht der Kantone durchgeführt (Art. 27g Abs. 1 Bst. d VZV). Basis für den Prüfungsstoff ist Artikel 64c Absatz 1 VZV.

3.2 Weiterbildung

Die Moderatorenbewilligung ist auf drei Jahre befristet.

In Abweichung von Artikel 64e Absatz 1 VZV wird sie verlängert, wenn die Moderatorin oder der Moderator nachweisen kann, dass sie oder er an mindestens 15 Tagen WAB-Kurse für die Inhaberinnen und Inhaber eines FAP erteilt hat. Zudem muss die Moderatorin oder der Moderator zur Verlängerung ihrer oder seiner Bewilligung einen ganztägigen Weiterbildungskurs für Moderatorinnen und Moderatoren besucht haben.

3.3 Wiedererlangung der verfallenen Moderatorenbewilligung

Moderatorinnen und Moderatoren, welche entweder die Erteilung der 15 Kurstage oder den Besuch des Weiterbildungstages nicht nachweisen können, verlieren ihre Moderatorenbewilligung. Für die Wiedererlangung einer verfallenen Moderatorenbewilligung gilt Folgendes:

Wer zum Zeitpunkt des Antrags auf Wiedererlangung einer verfallenen Moderatorenbewilligung keinen der vorgenannten Nachweise erbringen kann, muss Ausbildungsinhalte des Hauptmoduls im Umfang von drei Tagen absolvieren sowie den ganztägigen Weiterbildungskurs für Moderatorinnen und Moderatoren nachholen und dies entsprechend nachweisen.

Wer zum erwähnten Zeitpunkt zwar den Weiterbildungstag besucht, aber nicht mindestens 15 Kurstage erteilt hat, muss Ausbildungsinhalte des Hauptmoduls im Umfang von drei Tagen absolvieren. Wer zwar mindestens 15 Kurstage erteilt, aber den Weiterbildungstag nicht besucht hat, muss den ganztägigen Weiterbildungskurs nachholen. Es ist jeweils der entsprechende Nachweis zu erbringen.

3.4 Ausbildungsstätten

3.4.1 Anerkennung durch das Bundesamt für Strassen (ASTRA)

Wer Moderatorinnen und Moderatoren ausbilden will, bedarf der Anerkennung durch das ASTRA. Folgende Unterlagen sind im Sinne von Artikel 64f VZV mit dem Antrag auf Anerkennung einzureichen:

- Ein Lehrplan mit Angaben zum Lehrstoff und zu den vorgesehenen Unterrichtsmethoden; die zu erwerbenden Handlungskompetenzen sind in Anhang 3 dieser Weisungen definiert;
- Qualifikationen und Tätigkeitsbereiche der Lehrkräfte;
- Angaben über die Schulungsräume und Lehrmittel sowie über die Unterrichtsplätze für die Durchführung von Übungen und Fahrerlebnis-Lernelementen.

3.4.2 Beurteilung der Bewerbungsunterlagen

Das ASTRA prüft die Bewerbungsunterlagen auf Vollständigkeit und stellt sie anschliessend dem Sitzkanton zur Stellungnahme zu. Die Anerkennung durch das ASTRA wird erteilt, wenn feststeht, dass mit der vorgesehenen Ausbildung die nach Artikel 64c VZV geforderten Ziele durch geeignete Lehrkräfte erreicht werden können.

4. **Aufsicht und Qualitätskontrolle**

Die Aufsicht und die Qualitätskontrolle obliegen den Kantonen und richten sich nach Artikel 27g VZV. Das Qualitätssicherungssystem der Kursveranstaltenden wird periodisch sowie bei Bedarf auch kurzfristig durch die Kantone überprüft. Die Kantone überprüfen in Zusammenarbeit mit dem ASTRA die Gesuche der Bewerber um Ausbildungsstätten für Moderatorinnen und Moderatoren.

5. **Kosten und Finanzierung**

5.1 Zulassung der Kursveranstaltenden

Die Kosten für die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen, die Erteilung der Bewilligung sowie für die Qualitätssicherung und die Aufsichtsmassnahmen gehen anteilmässig zu Lasten der Kursveranstaltenden. Die Kantone erheben hierfür Gebühren und Beiträge.

5.2 Aus- und Weiterbildung der Moderatorinnen und Moderatoren

Die Kosten für die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen (inkl. SPET) nach Artikel 64b VZV, die Ausbildung selber, die Durchführung der Abschlussprüfungen gemäss Artikel 64d VZV sowie die Erteilung der Moderatorenbewilligung gehen zu Lasten der angehenden Moderatorinnen und Moderatoren. Die Kantone erheben für ihren Aufwand Gebühren.

5.3 Ausbildungsstätten für Moderatorinnen und Moderatoren

Das ASTRA erhebt mit der Anerkennungsverfügung eine Gebühr (inkl. Auslagenersatz) gemäss Gebührenverordnung ASTRA (SR 172.047.40). Die Ausbildungsstätten für Moderatorinnen und Moderatoren tragen die Kosten für die Qualitätssicherung und die Aufsichtsmassnahmen anteilmässig.

6. **Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Weisungen**

Diese Weisungen treten am 1. Mai 2024 in Kraft.

Die Weisungen des ASTRA vom 18. Oktober 2019 betreffend die Zweiphasenausbildung treten am 30. April 2024 ausser Kraft.

Bundesamt für Strassen



Jürg Röthlisberger
Direktor

Anhang 1: Anforderungen an die Kursveranstaltenden

Anhang 2: Rahmenprogramm für die Durchführung des Kurstages

Anhang 3: Ausbildung der Moderatorinnen und Moderatoren

Anforderungen an die Kursveranstaltenden

1. Kurslokal

Die Teilnehmenden müssen dem Unterricht ohne Einschränkungen folgen können. Das Kurslokal darf kein Wohnraum sein und muss sich in zweckmässiger Nähe des Unterrichtsplatzes befinden. Es ist darauf zu achten, dass es:

- einen eigenen Zugang besitzt und nicht als Durchgang dient;
- genügend Arbeitsfläche je Kursteilnehmende (circa 2m²) sowie für die Moderierenden bietet;
- vor Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Geruch geschützt ist;
- gut beleuchtet und ausreichend belüftet werden kann;
- gut beheizbar ist.

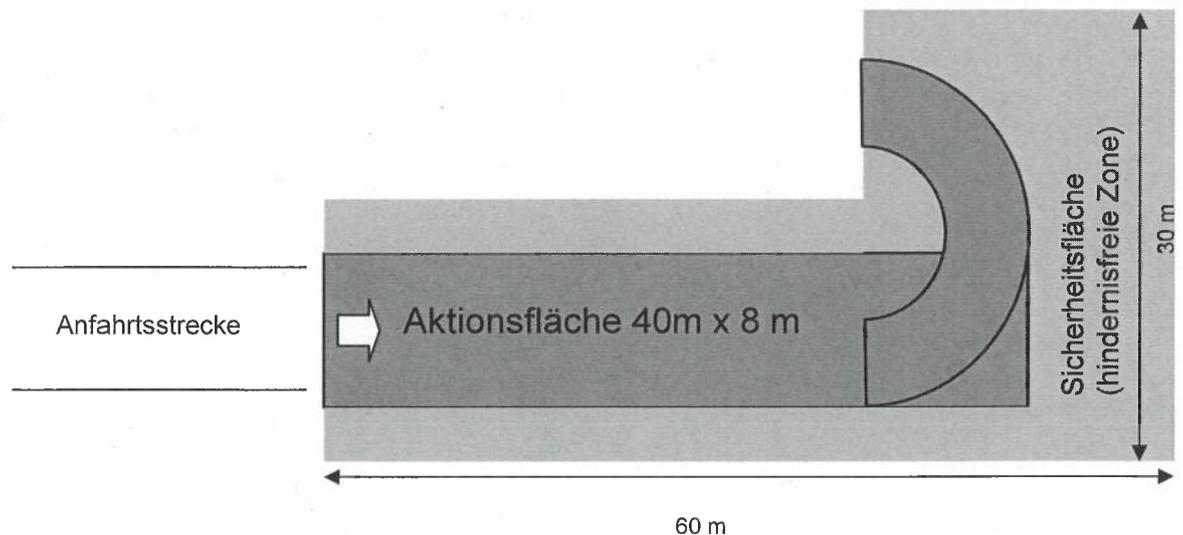
In unmittelbarer Nähe des Kurslokals muss eine WC-Anlage zur Verfügung stehen.

Im Weiteren müssen die erforderlichen Unterrichtsmittel vorhanden sein (z. B. Flipchart, Projektions- oder Präsentationsmittel wie z. B. Beamer mit geeigneter Projektionsfläche oder Bildschirme).

2. Mindestanforderungen an die Unterrichtsplätze zur Durchführung der Übungen und Fahrerlebnisse

2.1 Abmessungen

Die Länge der Anfahrsstrecke vor der Aktionsfläche muss eine stabilisierte Geschwindigkeit von 50 km/h ermöglichen.



2.2 Übrige Anforderungen

Der Unterrichtsplatz muss abgesperrt und gesichert sein.

Für die Durchführung der Übungen und Fahrerlebnisse werden zudem benötigt:

- eine Bewässerungsmöglichkeit des Unterrichtsplatzes;
- eine gut einsehbare Geschwindigkeitsmessanlage;
- zweckmässige Kommunikationsmittel;
- ein Gleitbelag für den Kurvenbereich;
- genügend Pylonen und Messbänder;
- ein Witterungsschutz für die Teilnehmenden (Unterstand);
- Feuerlöscher und Nothilfe-Set in zweckmässiger Nähe.

3. **Moderatoren**

Die Kursveranstaltenden müssen mindestens vier Moderierende einsetzen können. Die Moderierenden, die Inhaber oder Inhaberinnen des Führerausweises der Kategorie A weiterausbilden, müssen zusätzlich über eine Ausbildung als Motorradfahrlehrer/in verfügen (Art. 27e Bst. b VZV).

4. **Versicherung**

Der Nachweis über den Abschluss der Haftpflichtversicherung (Veranstalterhaftpflicht, Betriebshaftpflicht) muss eine Deckungssumme von 5 000 000 Franken aufweisen. Für die Fahrzeuge der Kursteilnehmenden muss zusätzlich eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen werden.

5. **Qualitätssicherung**

Die Kursveranstaltenden sichern eine gleichbleibend hohe Qualität bezüglich:

- Administration (Ausschreibung der Kurse, Behandlung der Anmeldungen, Ausstellen von Kursbescheinigungen, Zahlungs-, Rechnungs- und Meldewesen);
- Infrastruktur (konstante Einhaltung der Mindestanforderungen gemäss Ziffern 1 und 2, Unterhalt und Reinigung);
- Ablauf (Einhaltung Zeitplan, Einsatzplanung Moderierende, Verpflegungsmöglichkeiten, Pausen);
- Moderierende (Umgang mit Gruppen, Gestaltung der Lernbedingungen, Vermittlung der Lerninhalte, Einsatz didaktischer Hilfsmittel, Interaktion mit Kursteilnehmenden);
- Lernerfolg (die Kursveranstaltenden führen bezüglich des Erreichens der Lernziele mindestens eine Selbstkontrolle durch).

Rahmenprogramm für die Durchführung des Kurstages

1. Allgemeines

Der WAB-Kurs ist unter Anwendung zielorientierter Moderationstechniken durchzuführen und muss so aufgebaut sein, dass die Kursteilnehmenden während der ganzen Kursdauer motiviert partizipieren und gefordert, aber nicht überfordert werden. Die Voraussetzung dafür ist ein abwechslungsreicher Ablauf mit

- emotional-motivationalen Lernelementen;
- kognitiven Lernelementen;
- Übungen und Fahrerlebnis-Lernelementen mit dem Auto oder mit dem Motorrad.

1.1 Emotional-motivationale Lernelemente

Die emotional-motivationalen Lernelemente beinhalten:

- die Einleitung mit Hinweisen zu Verhaltensregeln und die Umgangsformen während des Kurses;
- eine Vorstellungsrunde der Teilnehmenden;
- die persönliche Situationsanalyse der Teilnehmenden;
- den Erfahrungsaustausch der Teilnehmenden über die Übungen und Fahrerlebnis-Lernelemente;
- Gespräche über Einstellungen (partnerschaftliches Fahren), Fahrverhalten (umweltschonendes Fahren) und Mobilitätsverhalten.

1.2 Kognitive Lernelemente

Die kognitiven Lernelemente beinhalten Theorie, Tests und Test-Besprechungen. Folgende Themen werden behandelt:

- Fahrphysik und -dynamik;
- Umweltschonendes und energieeffizientes Fahren;
- Fahrbedingungen (Ablenkung, Beifahrer, Witterung, Strasse);
- Verkehrsvorschriften (Aktualisierung und Ergänzung der für die Sicherheit besonders relevanten theoretischen Kenntnisse);
- Verkehrssinn (Verknüpfen des im Kurs über Verkehrskunde erworbenen theoretischen Wissens mit den in der Zwischenzeit erworbenen Erfahrungen aus der Fahrpraxis);
- Unfallgeschehen, insbesondere typische Risiken bei Neulenkenden (z. B. Wahrnehmungsdefizite).

1.3 Übungen und Fahrerlebnis-Lernelemente

Die Übungen sollen die Kursteilnehmenden befähigen, eine sichere Notbremsung zu machen. Die Fahrerlebnis-Lernelemente sollen die Kursteilnehmenden in die Lage versetzen, die Grundsätze einer umweltschonenden und energieeffizienten Fahrweise anzuwenden. Durch das Erleben von Fahrsituationen unter realitätsnahen Bedingungen sollen zudem

die Kenntnisse der Kursteilnehmenden über die wesentlichen Einflussfaktoren von Unfällen gefördert werden.

2. Inhalt des Kurstages

Als obligatorischen Inhalt müssen die Kursteilnehmenden in die Lage versetzt werden, eine sichere Notbremsung durchzuführen sowie die Grundsätze einer umweltschonenden und energieeffizienten Fahrweise anzuwenden. Dies sind die WAB-Kurs-Schwerpunkte. Im Übrigen sollen die Kenntnisse der Kursteilnehmenden über die wesentlichen Einflussfaktoren von Neulenkerunfällen durch das Erleben von Fahrsituationen unter realitätsnahen Bedingungen gefördert werden (Art. 27b VZV). Bei der Beschreibung des entsprechenden Vorgehens und der Hilfsmittel handelt es sich um Beispiele. Der WAB-Kurs darf um weitere Inhalte ergänzt werden.

2.1 Modul «Einleitung»

Ziele:

- Gegenseitiges Kennenlernen und kommunikationsfreundliches Ambiente gestalten
- Regeln der Zusammenarbeit festlegen
- Kursübersicht (Kursablauf und Ziele) gewinnen
- Sicherheitsfragen klären

Vorgehen:

- Begrüssung durch den Moderator / die Moderatorin
- Vorstellungsrunde (z. B. mit Formulierung der Erwartungen, Aussagen zur Fahrpraxis, Darstellung der persönlichen Beziehung zum Autofahren/Motorradfahren)
- Kursablauf und Kursziele vorstellen
- Bedingungen der Zusammenarbeit gemeinsam festlegen
- Sicherheitsregeln auf dem Unterrichtsplatz erklären

Hilfsmittel: PowerPoint, Flipchart etc.

2.2 Modul «Bremsen»

Ziele:

- Kursteilnehmende in die Lage versetzen, eine sichere Notbremsung durchzuführen
- Wissen um Reaktionszeit und Bremsweg
- Erkennen, wie sich die Länge des Bremsweges im Verhältnis zu zunehmender Geschwindigkeit verhält
- Einen Eindruck von der Restgeschwindigkeit gewinnen, die ein schnelles Fahrzeug dort noch hat, wo ein langsames bereits zum Stehen kommt
- Kenntnisse über die Rolle von Assistenzsystemen (z. B. ABS) gewinnen

Vorgehen:

- Bremswege mit vorgegebenen Geschwindigkeiten schätzen, auf der Strecke markieren und praktisch erleben
- Notbremsung bei verschiedenen Geschwindigkeiten (z. B. 30 km/h, 50 km/h), auf verschiedenen Haftbelägen, mit verschiedener Anzahl

Mitfahrenden und mit verschiedenen Fahrzeugen (z. B. mit und ohne Assistenzsysteme, mit Sommer- und Winterreifen) durchführen

Hilfsmittel: Unterrichtsplatz, Funk, Fahrzeuge, Pylonen, PowerPoint, Flipchart etc.

2.3 Modul «Umwelt»

Ziele: – Kursteilnehmende in die Lage versetzen, die Grundsätze einer umweltschonenden und energieeffizienten Fahrweise in Verbindung mit einer sicheren, vorausschauenden Fahrweise anzuwenden

– Kenntnisse über die neuen Technologien (z. B. alternativ angetriebene Fahrzeuge, Assistenzsystem, Bordcomputer) gewinnen

Vorgehen: – Regeln über die energiesparende Benützung des Fahrzeugs erarbeiten, namentlich betreffend vorausschauende Fahrweise, gangorientierte Geschwindigkeit, Schleppmoment/Schubabschaltung, Lärm und Reifendruck

– Informationen über neue Technologien vermitteln (z. B. Assistenzsysteme, Bordcomputer, Fahrzeuge mit alternativem Antrieb, Ladestationen)

– Anhand einer Demofahrt und/oder Fahrt von Kursteilnehmenden die Vorteile und Zusammenhänge des vorausschauenden, gefahrenorientierten, umweltschonenden und energieeffizienten Fahrens aufzeigen (z. B. Treibstoffersparnis ausrechnen)

Hilfsmittel: PowerPoint, Flipchart, Video, Unterrichtsplatz, Fahrzeuge, Funk, Pylonen, Fahrsimulator etc.

2.4 Modul «Abstand»

Ziele: – Erkennen, wie viel Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug bezüglich der Geschwindigkeit und des Anhaltewegs für eine sichere Fahrweise nötig ist

– Kenntnisse über die Assistenzsysteme gewinnen

Vorgehen: – Schätzen des erforderlichen Mindestabstandes und Vorzeigen in der Praxis (z. B. Anzeige des Abstandes in Sekunden auf Messanlage, Fahren mit Abstandsband zwischen zwei Fahrzeugen, Bremsübung)

– Schauen, ob Fahrzeuge der Teilnehmenden Assistenzsysteme haben

Hilfsmittel: PowerPoint, Flipchart, Unterrichtsplatz, Fahrzeuge, Funk, Abstandsband, Fahrsimulator etc.

2.5 Modul «Kurven»

Ziele: – Erleben, dass eine angepasste Geschwindigkeit vor dem Kurvenbeginn das einzige Rezept für sicheres Kurvenfahren ist

– Richtiges Verhalten in Notsituationen beim Kurvenfahren kennen

– Teilnehmende in die Lage versetzen, die drei Phasen beim Kurvenfahren anzuwenden

Vorgehen – Teilnehmende schildern eigene Erfahrungen

- Slalomfahrt auf nassem Gleitbelag
- Kurvenfahrt auf nassem Gleitbelag, in der die Teilnehmenden die Auswirkungen einer nicht angepassten Geschwindigkeit erleben (z. B. bei welcher Geschwindigkeit ihr Fahrzeug über welche Achse wegrutscht)

Hilfsmittel: Flipchart, Unterrichtsplatz, Fahrzeuge, Funk etc.

2.6 Modul «Ablenkung»

- Ziele:
- Die wichtigsten Ablenkungsfaktoren kennen
 - Auswirkungen von Ablenkung bewusstmachen
 - Wissen, wie Ablenkung verhindert werden kann

- Vorgehen:
- Teilnehmende schildern eigene Erfahrungen und identifizieren Ablenkungsfaktoren
 - Teilnehmende werden während Fahrt abgelenkt (z. B. durch Fragen am Telefon) und müssen versuchen, trotzdem rechtzeitig vor plötzlich auftretendem Hindernis (z. B. Wasservorhang) anzuhalten
 - Erarbeiten von Strategien zur Verhinderung von Ablenkung

Hilfsmittel: Flipchart, PowerPoint, Video, Unterrichtsplatz, Fahrzeuge, Funk etc.

2.7 Modul «Schlussbesprechung und Abgabe Kursbescheinigungen»

- Ziele:
- Reflexion des Kurstages
 - Qualitätssicherung
 - Teilnehmende haben Kursbescheinigung

- Vorgehen:
- Teilnehmende halten persönliche Erfahrungen und Ergebnisse fest
 - Abgabe der Kursbescheinigung

Hilfsmittel: Flipchart, PowerPoint, Fragebogen, Kursbescheinigung etc.

Ausbildung der Moderatorinnen und Moderatoren

Die Ausbildung besteht aus den Vormodulen 1 und 2 sowie dem Hauptmodul. Die Vormodule 1 und 2 müssen vor Beginn des Hauptmoduls absolviert worden sein (vgl. Ziffer 3.1.3). Im Vormodul 1 und 2 sowie im Hauptmodul sind die folgenden Handlungskompetenzen zu erwerben:

Vormodul 1

Ein angehender Moderator oder eine angehende Moderatorin ist fähig:

- die wichtigsten Grundsätze des Aufbaus bzw. Ablaufs der ersten Ausbildungsphase zu erläutern;
- die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen in Bezug auf die Durchführung von professionellem Fahrunterricht sowie von Lern- und Übungsfahrten wiederzugeben;
- den Aufbau sowie Sinn und Zweck des Verkehrskundeunterrichts (VKU) darzulegen;
- die Grundsätze der Verkehrssinnbildung sowie deren Zusammenhang mit der Fahrausbildung in der ersten Ausbildungsphase zu erklären und daraus Erkenntnisse für die zweite Ausbildungsphase (WAB-Kurs) abzuleiten.

Vormodul 2

Ein angehender Moderator oder eine angehende Moderatorin ist fähig:

- den Einfluss und die Möglichkeiten der Fahrzeuglenkenden, wie sie den Energieverbrauch vor und während der Fahrt optimieren bzw. senken können, zu erklären und daraus Erkenntnisse für die Praxis abzuleiten;
- den Nutzen und die Anwendung von Fahrerassistenzsystemen, welche die Energieeffizienz unterstützen, sowie die entsprechenden Fachbegriffe zu erläutern;
- den Nutzen der energieeffizienten Fahrweise für die Verkehrssicherheit zu beschreiben;
- die wichtigsten Eigenschaften sowie Vor- und Nachteile unterschiedlicher Antriebskonzepte zu erläutern;
- die Grundsätze der energieeffizienten Fahrweise selbst anzuwenden.

Hauptmodul

Ein angehender Moderator oder eine angehende Moderatorin ist fähig:

- die WAB-Kurs-Teilnehmenden korrekt zu empfangen und sie gezielt über das weitere Vorgehen sowie den Ablauf des WAB-Kurses zu orientieren;
- sich um Anliegen der WAB-Kurs-Teilnehmenden zu kümmern und – falls nötig – adäquate Lösungen für die vorgebrachten Anliegen vorzuschlagen;
- geeignete Hilfsmittel und Medien zur Unterstützung des Unterrichts einzusetzen;

- zur Hauptsache die Unterrichtsmethode «Moderation» anzuwenden, dabei wertschätzend und erwachsenengerecht zu kommunizieren sowie Fragen fachlich fundiert zu beantworten;
- theoretische Unterrichtssequenzen im Schulungsraum didaktisch sinnvoll und zielorientiert einzuleiten, durchzuführen und die vorgegebenen Zielsetzungen zu erreichen;
- für die dauerhafte Sicherheit aller WAB-Kurs-Teilnehmenden und für die Einhaltung der Vorschriften auf dem Unterrichtsplatz zu sorgen;
- die WAB-Kurs-Teilnehmenden auf dem Unterrichtsplatz effizient zu koordinieren, praxisorientierte Übungen einzuleiten, durchzuführen und zu überwachen sowie damit die Zielsetzungen der Module (siehe Anhang 2 Ziffer 2 dieser Weisungen) zu erreichen;
- die sichere und energieeffiziente Fahrweise der WAB-Kurs-Teilnehmenden zu überprüfen sowie zu diesem Zweck situationsgerecht geeignete Übungen einzuleiten und durchzuführen;
- das Handeln als Moderator oder Moderatorin kritisch zu reflektieren sowie daraus Massnahmen zur Verbesserung der Qualität abzuleiten sowie umzusetzen.